

#SICHERIMDIENST DURCH RECHTSSICHERES HANDELN

Mitte November verfolgten erneut zahlreiche Zuschauerinnen und Zuschauer die Online-Veranstaltung „SICHERE STUNDE“. Was können Beschäftigte bei Gewalt tun? Und welche Rechte haben sie überhaupt? Was müssen Führungskräfte beachten? Was sind die gesetzlichen Bestimmungen beim Gewaltschutz und der Nachsorge? Um diese und weitere Themen aus den Bereichen Arbeitsschutz, Dienstrecht oder Strafverfahren drehte sich die aktuelle Ausgabe der Veranstaltungsreihe.

Auf Einladung des Präventionsnetzwerks #sicherimDienst begrüßte die Moderatorin, Dr. Beate Eulenhöfer-Mann, Schulleiterin des Berufskollegs Dieringhausen in Gummersbach, dazu eine Expertin und vier Experten aus der Verwaltungspraxis sowie Polizei und Justiz im Medienstudio der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Gemeinsam mit der Moderatorin und anhand der Fragen aus dem Publikum beleuchteten das Thema aus ganz unterschiedlichen Perspektiven, zum Beispiel aus Sicht

von Beschäftigten und Führungskräften sowie aus Organisations-sicht.

Karlheinz Welters, Personalratsvorsitzender der Stadt Aachen, beschäftigt sich seit 15 Jahren mit dem Thema Gewaltprävention und betonte die zunehmende Relevanz des Themas: „Mein Eindruck ist, dass die Beschäftigten heute viel sensibler mit diesem Thema umgehen als früher. Auch viele Führungskräfte sind bereits so sensibilisiert, dass sich die Mitarbeitenden auch in diesem Thema geschätzt fühlen.“

Gerald Bäcker, Justiziar im Rechtsamt der Stadt Dortmund, berichtete, wie die Stadt Dortmund Betroffene unterstützt: „Die Stadt hat eine innerbetriebliche Meldestelle eingerichtet, die Betroffenen schnell und unkompliziert weiterhilft. Unser Ziel besteht darin, möglichst noch am selben Tag eines Gewaltvorfalls ein Erstgespräch mit den Betroffenen führen zu können.“





▲ *Teilnehmende der SICHEREN STUNDE zum Thema Recht. Von links nach rechts: Björn Landskrone (Staatsanwaltschaft Düsseldorf), Anja Brückmann (Polizeipräsidium Düsseldorf), Dr. Beate Eulenhöfer-Mann (Berufskolleg Dieringhausen), Dr. Martin Weber (Unfallkasse NRW), Gerald Bäcker (Stadt Dortmund), Karlheinz Welters (Stadt Aachen).*

Björn Landskrone, Oberstaatsanwalt und Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, betonte, wie wichtig es sei, Gewaltvorfälle nicht einfach hinzunehmen: „Es ist ganz wichtig, grundsätzlich jeden Gewaltvorfall zur Anzeige zu bringen, auch wenn man die Erfolgsaussichten selbst möglicherweise gering einschätzt. Verfahren werden zwar in einigen Fällen eingestellt. Das heißt aber nicht, dass Strafanzeigen grundsätzlich folgenlos bleiben. Denn je mehr Erkenntnisse die Staatsanwaltschaft über eine Person hat, desto angemessenere Reaktionen sind insgesamt möglich“.

Anja Brückmann, Opferschutzbeauftragte des Polizeipräsidiums Düsseldorf, gab wertvolle Hinweise für das Erstellen einer solchen Anzeige: „Geben Sie bei Anzeigenerstattung als ladungsfähige Anschrift Ihre dienstliche und nicht Ihre private Adresse an. Sichern Sie nach Möglichkeit Beweise, zum Beispiel Fotos, Atteste oder Screenshots von Bedrohungen oder Beleidigungen auf Social Media.“

Dr. Martin Weber, Hauptabteilungsleiter Prävention der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, bestätigte, dass das Melden und Dokumentieren von Gewaltvorfällen auch den Anspruch der Geschädigten auf Leistungen der Unfallkasse NRW untermauere: „Wichtig sind festgelegte Meldeverfahren, die eingehalten werden und allen Mitarbeitenden bekannt sind. Denn ohne Kenntnis eines solchen Vorfalls kann die Unfallkasse NRW keine Leistungen erbringen.“

Die Zuschauerinnen und Zuschauer verfolgten die Diskussion live mit und hatten die Möglichkeit, sich per Online-Chat mit Fragen an der Gesprächsrunde zu beteiligen. Wer die Live-Übertragung verpasst hat, findet einen Mitschnitt der „SICHEREN STUNDE“ auf YouTube: <https://www.youtube.com/@sicherimdienst>.

Die Veranstaltungsreihe „SICHERE STUNDE“ wird fortgesetzt. Folgetermine werden rechtzeitig auch auf der Internetseite www.sicherimdienst.nrw bekanntgegeben.

Neuer SiBe-Report erschienen

In der neuen Ausgabe des SiBe-Reports lesen Sie, wie ortsbewegliche Gefahrstoffe in Bauhöfen, Werkstätten, Kläranlagen und Werkstoffhöfen gelagert werden müssen und wie sich Durchstürze, meistens durch Lichtkuppeln oder -bänder verhindern lassen.

Außerdem finden Sie eine Checkliste für Beleuchtung in Außenbereichen und der SiBe-Report weist auf das Internetportal „Sichere Pflegeeinrichtung“ hin, wo Sie wertvolle Hinweise zum sicheren und gesunden Arbeiten in Pflegeeinrichtungen finden.

Hier können Sie die neue Ausgabe des SiBe-Reports herunterladen: www.unfallkasse-nrw.de, Webcode N1923



FAHRERLAUBNIS

Fahrerführende sind dafür verantwortlich, dass sie im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis-Klasse sind.

Klasse B Kraftfahrzeug bis 3,5 t

Klasse C1 Kraftfahrzeug von 3,5 t bis 7,5 t

Klasse C Kraftfahrzeug über 7,5 t

Zudem muss die Fahrberechtigung für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse erteilt worden sein.

Die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs (Fahrberechtigung) innerhalb der Fahrerlaubnis-Klassen wird durch die Halterin bzw. den Halter des Kraftfahrzeugs oder eine beauftragte Person erteilt. Rechtsgrundlagen hierzu sind u. a. die Fahrerlaubnisverordnung (FEV), die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge, DGUV Vorschrift 71“.

Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbstständigen Leitung geeignet sein (§ 31 (1) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung-StVZO). Die Halterin oder der Halter (Träger des Rettungsdienstes/Leiterin/Leiter der Rettungswache) darf den Einsatz des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn bekannt ist oder bekannt sein muss, dass Fahrende nicht zur Führung des Fahrzeugs geeignet sind (§ 31 (2) StVZO).

Die Rettungsdienstleitung darf mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen des Fahrzeugs unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und von denen
4. zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.



Sie müssen von der Rettungsdienstleitung zum Führen des Fahrzeuges bestimmt sein (§ 35 (1) „Fahrzeuge, DGUV Vorschrift 71“). Das Rettungsdienstpersonal hat für die eigene und für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihrem Handeln oder Unterlassen betroffen sein können. Unterlassen bedeutet in diesem Zusammenhang das Versäumnis, die für Sicherheit und Gesundheit notwendigen Handlungen einzuhalten.

Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere nach den §§ 15 bis 17 der DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention und den §§ 15 und 16 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).



Überprüfung des Fahrzeugs auf Betriebssicherheit und Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal

Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges.

Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes ist auch erbracht, wenn ein mangelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorliegt. Die weitere Prüfung kann sich dann allein auf den arbeitssicheren Zustand (zum Beispiel in Bezug auf Vorhandensein und Zustand der Warnkleidung sowie die Einrichtungen zur Ladungssicherung) beschränken. Gemäß § 57 Vorschrift 71, Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“, beschränkt sich die jährliche Sachkundigenprüfung für Einsatzfahrzeuge auf die Kontrolle der Arbeitssicherheit.



Fahrende haben vor Beginn jeder Arbeitsschicht eine Zustandskontrolle der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen (siehe DGUV Grundsatz 314-002, „Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“) durchzuführen und während der Arbeitsschicht den Zustand der Fahrzeuge auf augenfällige Mängel hin zu beobachten (DGUV Vorschrift 71, Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“, § 36, bisher GUV-V D 29).

Der Fahrzeugführer hat festgestellte Mängel dem zuständigen Vorgesetzten und dem ablösenden Fahrzeugführer mitzuteilen. Stellt ein Fahrer fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist, hat er den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Halter unverzüglich zu melden. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden,



dürfen Fahrzeuge nicht mehr betrieben werden (§ 16 UVV „Grundsätze der Prävention“, DGUV Vorschrift 1 und § 36 DGUV Vorschrift 71).

Die Kiosk-App der UK NRW

Mit unserer App können Sie den SiBe-Report und andere Zeitschriften der Unfallkasse NRW nun auch auf allen Ihren mobilen Geräten kostenlos online lesen. Suchbegriff in allen App-Stores: „Kiosk UK NRW“

Mehr Infos: www.unfallkasse-nrw.de Webcode: 50614